

Merkblatt
zum Berufsanerkennungsjahr / Berufspraktischen Jahr
und
Beantragung der staatlichen Anerkennung

- Die staatliche Anerkennung bestätigt die erfolgreiche Vorbereitung auf die Berufsrolle einer/eines Sozialarbeiter*in bzw. einer/eines Sozialpädagoge*in und ist beim Studiengangsmanagement förmlich zu beantragen. Grundlage ist die Ordnung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung vom 15. Juli 2005 (https://www.uni-due.de/imperia/md/content/biwi/dekanat/antrag_anerkennung_2019.pdf).
- Die staatliche Urkunde kann ausschließlich an Absolvent*innen vergeben werden, die ihr Studium in einem der nachfolgend genannten Studiengänge an der Universität Duisburg-Essen abgeschlossen haben:
 1. Fachhochschulstudiengänge Sozialarbeit/ Sozialpädagogik
 2. Integrierter Studiengang Soziale Arbeit: Beratung und Management, Diplom I
 3. Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- Das Berufsanerkennungsjahr findet postgradual statt. Es ist insofern nicht Bestandteil des Studiums! Für die Erlangung der staatlichen Urkunde sind 12 Monate (1.600 Stunden) erfolgreiche Tätigkeit in einem einschlägigen Arbeitsfeld Sozialer Arbeit nachzuweisen. **Nicht einschlägig** sind Tätigkeiten in einer Kindertagesstätte (wie z.B. Gruppendienst / Gruppenleitung) oder vergleichbaren Kindergruppe sowie in unterrichtender Tätigkeit im Schul- oder Nachhilfebereich (u.a. Integrationshelfer*innen) oder im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung (u.a. Dozierendentätigkeit im Bereich der VHS) und im Format einer pädagogisch beaufsichtigten Nachtwache oder in einer Einrichtung mit überwiegend pflegerischem Charakter.
- Das Berufsanerkennungsjahr muss spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen worden sein. Zeiten aufgrund eines anschließenden Master-Studiums, Elternzeit oder Wahrnehmung pflegerischer Tätigkeiten Angehöriger werden mit einem entsprechenden Nachweis nicht auf die drei Jahresfrist angerechnet.

- Das Berufsanererkennungsjahr kann in Teilzeit erfolgen. Es ergibt sich eine entsprechende Verlängerung.
- Das Berufsanererkennungsjahr kann bei unterschiedlichen Arbeitgebern absolviert werden. Auch Honorartätigkeiten sind anrechnungsfähig, sofern sie mind. 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber umfassen. Die Tätigkeitszeiten sind von der/von dem Antragsteller*in aufzustellen und die entsprechenden Nachweise je Arbeitgeber zu erbringen.
- Das Berufsanererkennungsjahr kann auch im Ausland erbracht werden. In diesem Fall wird eine vorherige Abstimmung mit dem Studiengangsmanagement dringend empfohlen.
- Tätigkeiten aus einem vorangegangenen Anerkennungsjahr, wie z.B. im Rahmen einer Ausbildung zur/zum Erzieher*in oder Pflegekraft sowie Tätigkeiten innerhalb des Studium können nicht anerkannt werden.
- Für die Beantragung der staatlichen Anerkennung sind die vollständigen Unterlagen beim Studiengangsmanagement einzureichen:
 - Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
 - Kopie des Bachelor-Zeugnis
 - Kopie der Bachelor-Urkunde
 - Behördliches Führungszeugnis (im Original, Ausstellung nicht älter als 3 Monate!)
 - Qualifiziertes Arbeitszeugnis des Arbeitgebers (inkl. Angabe des Tätigkeitszeitraums, des Stundenumfangs und der wahrgenommenen Aufgaben)
 - Bestätigung der fachlichen und persönlichen Eignung ausgefüllt von der Praxisstelle bzw. dem Arbeitgeber (gesondertes (!) Formular auf der Homepage des Studiengangs)
 - Beleg über die Überweisung der Verwaltungsgebühr i.H.v. 25.- €

Die Unterlagen werden gesendet an:

Universität Duisburg-Essen
Fakultät für Bildungswissenschaften
Studiengangsmanagement Soziale Arbeit
z. Hd. Alexandra Otten (S06 S06 B21)
Universitätsstraße 2
45141 Essen

- Die Zustellung der staatlichen Urkunde erfolgt postalisch.